

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. April 2015
GZ. BMF-310205/0027-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3758/J vom 20. Februar 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist Folgendes festzuhalten:

Voraussetzung, dass österreichische Umsatzsteuer von einem ausländischen Unternehmen (gleich ob EU oder Drittstaat) beim Finanzamt Graz-Stadt abzuführen ist, ist die Tatsache, dass dieses Unternehmen in Österreich weder Sitz noch Betriebsstätte hat.

Es gibt jedoch auch Online-Shops ausländischer Konzerne, deren Tochterunternehmen – über die der Versand abgewickelt wird – einen österreichischen Sitz haben und als inländische Unternehmen bei deren Sitzfinanzamt die Umsatzsteuer abzuführen haben (und nicht beim Finanzamt Graz-Stadt). Deren Umsätze sind jedoch nicht Gegenstand dieser Beantwortung, obwohl sie in den Umsatzschätzungen der KMU-Forschung Austria enthalten sind.

Verkauft der ausländische Unternehmer seine Ware in Österreich an Konsumenten (Verbraucher, Endabnehmer, Letztkunde), so hat er die österreichische Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen und an das dafür zuständige Finanzamt Graz-Stadt abzuführen,

allerdings nur, wenn seine gesamten Umsätze die Lieferschwelle von 35.000 EUR insgesamt (bis 2010: 100.000 EUR) übersteigen.

Das ausländische Unternehmen hat aber die österreichische Umsatzsteuer auch dann an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen, wenn es Ware ankauft (Drittland, EU-Gemeinschaftsgebiet oder auch in Österreich) und der Lieferer dieser Ware dieselbe in Österreich dem österreichischen Kunden (dieser kann auch Unternehmer sein) zustellt.

Der Unterschied gegenüber dem erstgenannten Fall (Ware aus dem Lager im Ausland wird an den Letztkunden in Österreich verkauft) ist lediglich der Vorsteuerabzug, da die Ware in der Vorlieferkette bereits mit österreichischer Umsatzsteuer (Drittland – Einfuhrumsatzsteuer, EU-Gemeinschaftsgebiet – Erwerbsteuer, Österreich – „normale“ Umsatzsteuer) belastet ist, die vom ausländischen Unternehmen abgezogen werden darf (es wird nur die Umsatzsteuer für den Mehrwert bzw. Aufschlag an das Finanzamt abgeführt). Bei den nachstehenden Schätzungen wurde davon ausgegangen, dass die – die Versandhandelsumsätze im engsten Sinn übersteigenden – Umsätze ausländischer Unternehmen je zur Hälfte an Endkunden und an österreichische Unternehmen erfolgten.

Diese Schätzung – basierend auf Umsatzsteuerdaten der Finanzverwaltung – beruht auf Analysen der Branchen und der Größe der Unternehmen, wobei alle Umsätze im Zusammenhang mit Kraftwagen-Branchen (Groß- und Einzelhandel) ausgeschieden wurden, da diese nur in der Unternehmerkette erfolgen können.

Bei ausländischen Unternehmen, die ihre gesamten erklärten Umsätze in Österreich versteuern und keinerlei Vorsteuer geltend machen, ist daher davon auszugehen, dass es sich dabei um Versandhandelsumsätze im engsten Sinn handelt. Ob allerdings das Geschäft im Internet-Shop, am Telefon oder mit postalischer Bestellung abgeschlossen wurde, wird dadurch nicht erkennbar. Wenn ein Konsument die Ware im Online-Shop eines ausländischen Unternehmens bestellt und dieses seinerseits die Ware bei einem Vorlieferanten im Drittland, im EU-Gemeinschaftsgebiet oder in Österreich ankauft und von diesem ausliefern lässt, kann die dabei anfallende Einfuhrumsatzsteuer, Erwerbsteuer oder österreichische Umsatzsteuer als Vorsteuer von der an den Konsumenten fakturierten Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden; es ist nur der Differenzbetrag an das Finanzamt abzuführen. Auch diese Umsätze sind Versandhandelsumsätze.

Sie unterscheiden sich aber nicht von jenen Umsätzen, wo der Endabnehmer für den ausländischen Unternehmer ein österreichischer Unternehmer ist. Dies stellt einen Versandhandel in der Unternehmerkette dar und ist nicht von den Schätzungen der KMU-Forschung Austria umfasst.

Bei den Schätzungsanalysen der Finanzverwaltung wurden neben den steuerpflichtig erklärten Inlandsumsätzen steuerfreie Lieferungen bis zu 100.000 EUR in Kauf genommen, da es auch zu Retourlieferungen, geringfügigen Weiterverkäufen über Österreich hinaus oder letztlich auch zu Ausfüllfehlern kommen kann. Unternehmen mit mehr als 100.000 EUR steuerfreien Umsätzen wurden als Unternehmen in der Unternehmerkette eingestuft und bei der nachstehenden Analyse außer Acht gelassen. Die nachstehenden jährlichen Bemessungsgrundlagen betreffen daher ausländische Unternehmen, die nahezu ausnahmslos (weniger als 99.999 EUR steuerfrei bzw. kein Übergang der Steuerschuld an einen anderen Unternehmer) steuerpflichtige Umsätze in Österreich erklären.

Den steuerpflichtigen Leistungen stehen allerdings auch Erwerbsteuern (wenn die Ware nicht vom ausländischen Unternehmer selbst nach Österreich geliefert wird, sondern von einem dritten Unternehmer nach Österreich geliefert wird, damit sie vom ausländischen Unternehmer in Österreich an den Konsumenten verkauft werden kann), Einfuhrumsatzsteuer (analog, wenn die Ware vom ausländischen Unternehmer aus dem Drittstaat nach Österreich für den Verkauf an den Konsumenten importiert wird) und inländische Vorsteuer (wenn die Ware vom ausländischen Unternehmer von einem österreichischen Unternehmen zum Weiterverkauf in Österreich an den Konsumenten erworben wird) gegenüber (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 5.).

Lediglich beim innergemeinschaftlichen Versandhandel in seiner reinsten Form (die Ware kommt aus einem Lager in einem EU-Staat des Versandhändlers nach Österreich) verbleibt die Umsatzsteuer zur Gänze als abzuführende Steuer in der Umsatzsteuererklärung.

Zu 1.:

Die Bemessungsgrundlagen, in welchen die Internetumsätze Deckung finden (gleichgültig ob Versandumsätze aus einem Lager oder Vermittlungsumsätze durch An- und Verkauf) stellen sich daher wie folgt dar:

2010	rund 2,6 Mrd. EUR, davon reine Versandhandelsumsätze ohne Vorsteuern rund 490 Mio. EUR
2011	rund 4,3 Mrd. EUR, davon reine Versandhandelsumsätze ohne Vorsteuern rund 640 Mio. EUR
2012	rund 4,8 Mrd. EUR, davon reine Versandhandelsumsätze ohne Vorsteuern rund 780 Mio. EUR
2013	rund 5,5 Mrd. EUR, davon reine Versandhandelsumsätze ohne Vorsteuern rund 920 Mio. EUR
2014	rund 5,7 Mrd. EUR, davon reine Versandhandelsumsätze ohne Vorsteuern rund 1,1 Mrd. EUR

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, wurde in den nachstehenden Schätzungen davon ausgegangen, dass die – die Versandhandelsumsätze im engsten Sinn übersteigenden – Umsätze ausländischer Unternehmen je zur Hälfte der Umsätze an Endkunden und an österreichische Unternehmen erfolgten, sodass die von der Wirtschaftskammer in der Studie erhobenen "Versandhandels"-Umsätze etwa in der Mitte zwischen den oben angeführten Werten liegen.

2010	1,6 Mrd. EUR (KMU-Forschung Austria 2,3 Mrd. EUR)
Im Jahr 2010 lag die Versandhandelsschwelle noch bei 100.000 EUR (ab 2011 35.000 EUR), wodurch auch der überproportionale Anstieg der erklärten Umsätze zu 2011 bzw. die Differenz zu den geschätzten Umsätzen der KMU Forschung Austria erklärbar ist.	
2011	2,5 Mrd. EUR (KMU-Forschung Austria 2,4 Mrd. EUR)
2012	2,8 Mrd. EUR (KMU-Forschung Austria 2,5 Mrd. EUR)
2013	3,2 Mrd. EUR (KMU-Forschung Austria 3,0 Mrd. EUR)
2014	3,4 Mrd. EUR

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt unter anderem über das Reportingsystem "Prozessorientierte Sicht" (PoS), in dem Abgabenprozesse aggregiert sichtbar gemacht werden können. Die Daten, die diesen PoS-Reports zugrunde liegen, sind die Echtdateien aus den Abgabenerklärungen (Monats- und Jahreserklärungen) aus dem Data Warehouse Finanz. Aus diesen Daten wurde die vorstehende Schätzung abgeleitet.

Zu 3. und 4.:

Ja; die Daten wurden an Hand ausgewählter Einzelfälle bis auf Unternehmensebene nachvollzogen und durch Internetrecherchen überprüft.

Zu 5.:

Neben der Umsatzsteuer wurde von diesen ausländischen Unternehmen Einfuhrumsatzsteuer bei den Zollämtern entrichtet bzw. wurden für im Inland angekaufte Waren Vorsteuerbeträge geltend gemacht. Diese Vorsteuerbeträge sind von den Vorlieferern abzuführen, sodass die angegebene Gesamtsumme die von den Konsumenten bezahlte Umsatzsteuer ergibt.

Diese Umsatzsteuer entfällt sowohl auf mit einem Steuersatz von 20% als auch auf mit einem Steuersatz von 10% (zum Beispiel Bücher) zu versteuernde Umsätze, weshalb sich rechnerisch ein Mischsteuersatz zu der jeweiligen Jahresbemessungsgrundlage ergibt.

	USt	Einfuhr-USt	Vorsteuer	zusammen
2010	220 Mio. EUR	5 Mio. EUR	65 Mio. EUR	290 Mio. EUR
2011	300 Mio. EUR	14 Mio. EUR	153 Mio. EUR	467 Mio. EUR
2012	330 Mio. EUR	16 Mio. EUR	176 Mio. EUR	522 Mio. EUR
2013	390 Mio. EUR	23 Mio. EUR	184 Mio. EUR	597 Mio. EUR
2014	420 Mio. EUR	24 Mio. EUR	171 Mio. EUR	615 Mio. EUR

Die in der Tabelle genannten Beträge wurden als Mittelwert zwischen den auf die Versandhandelsumsätze im engeren Sinn und den auf die gesamten (Endkunden und österreichische Unternehmer) Umsätze entfallenden Werte ermittelt.

Beispiel: Die Umsatzsteuer für Versandhandelsumsätze im engeren Sinn (= ohne Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen) betrug 2010 89 Mio. EUR, die gesamte Umsatzsteuer auf in Österreich versteuerte Umsätze ausländischer Unternehmen betrug 490 Mio. EUR. Realistisch geschätzt liegt der tatsächliche Versandhandel zwischen diesen beiden Eckwerten (Mittelwert von 89 und 490 = 290). Allerdings ist dann auch die Hälfte der Einfuhrumsatzsteuer und die Hälfte der Inlandsvorsteuer diesen Umsätzen zuzurechnen.

Zu 6. und 7.:

Ja, die Schätzungen der KMU-Forschung erscheinen plausibel, decken aber nur das Kernsegment des Versandhandels ab.

Zu 8.:

Es ist davon auszugehen, dass sowohl ein Nichterfassungs- als auch ein Nichterklärungsrisiko vorliegen. Hierzu liegt jedoch keine seriöse Quantifizierungsmethode vor.

Es werden einerseits über Internet-Monitoring und -Recherchen Kontrollmaßnahmen mit dem Ziel, bisher nicht erfasste ausländische Unternehmen zur Erklärungsabgabe anzuhalten, vorgenommen und andererseits durch eine spezialisierte "UMA-Prüfung" (UMA = Umsatzsteuer Ausländer) im Rahmen der Großbetriebsprüfung Österreich entsprechende Buchprüfungsmaßnahmen durchgeführt. Das Mehrergebnis der UMA-Prüfung bewegt sich jährlich im zweistelligen Millionenbereich, wobei hier nicht nur der Versandhandel geprüft wird, sondern der gesamte Handel ausländischer Unternehmer über bzw. in Österreich. Die Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen werden zukünftig weiter intensiviert werden.

Zu 9. und 10.:

Ja, der innergemeinschaftliche Versandhandel ist kontrollierbar. Die UMA-Prüfer überprüfen – wie bei jedem anderen Unternehmen – Aufzeichnungen und Buchhaltungen im Zusammenhang mit den "Österreich"-Umsätzen der ausländischen Unternehmen. Diese Prüfungen sind bedingt durch die räumliche Trennung der geprüften Unternehmen zum Prüfungsort, aber auch infolge sprachlicher Barrieren komplexer. In Einzelfällen werden die Finanzverwaltungen der Sitzländer um Amtshilfe ersucht.

Zu 11. und 12.:

Ja, allerdings nur in den Fällen, in denen nicht direkt vom ausländischen Händlerlager verkauft wird, sondern die Waren zunächst aus dem Gemeinschaftsgebiet nach Österreich verbracht werden.

Zu 13.:

Die Senkung der Lieferschwelle von 100.000 EUR auf 35.000 EUR ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2010 (BGBl I Nr. 34/2010) am 15. Juni 2010 in Kraft getreten. Ebenfalls durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 wurde § 27 Abs. 6a UStG 1994 eingeführt, wonach für Postdienste erbringende Unternehmer eine Auskunftspflicht vorgesehen wurde. Auf Verlangen der Abgabenbehörden sind demnach alle für die Erhebung von Abgaben erforderlichen Tatsachen mitzuteilen, insbesondere die Namen und Adressen der liefernden Unternehmer und der Empfänger der Lieferungen sowie die Anzahl der Lieferungen.

Zu 14.:

Die legislativen Rahmenbedingungen der Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) sind derzeit voll ausgenutzt. Auf nationaler Ebene arbeitet derzeit eine Projektgruppe im Rahmen des EU-Kooperationsprogramms „Fiscalis 2013“ daran, die Kontrolle des Versandhandels zu optimieren. Dadurch wird sich auch die Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union intensivieren.

Zu 15.:

Eine Verpflichtung zur Einreichung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) im Zusammenhang mit Versandhandelsgeschäften zwischen Unternehmen und Konsumenten (B2C) wäre grundsätzlich problematisch, da die nichtunternehmerischen Abnehmerinnen und Abnehmer keine UID-Nummer besitzen und auch keine zugewiesen bekommen können. Dementsprechend wurde eine Verpflichtung zur Einreichung der ZM im Zusammenhang mit Versandhandelsgeschäften im B2C-Bereich vom Rechnungshof auch nicht empfohlen.

Ungeachtet dessen ist seit 1. Jänner 2015 der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (Mini-One-Stop-Shop/MOSS) in Kraft getreten, der für bestimmte Dienstleistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische

Dienstleistungen) angewendet werden kann und für die Unternehmen eine Vereinfachung für die Besteuerung am Empfängerort bedeutet. Es ist angedacht, den MOSS auch auf den Versandhandel zu erweitern, sofern er sich für die Besteuerung der oben genannten Dienstleistungen am Empfängerort bewährt.

Zu 16. und 17.:

Abhängig von den ersten Erfolgen des Projekts MOSS (siehe Beantwortung zu Frage 15), werden weitere Schritte im Rahmen des Projektverlaufs gesetzt.

Zu 18.:

Die Europäische Kommission hat im Hinblick auf das definitive europäische Mehrwertsteuersystem Studien in Auftrag gegeben und wird diese vor dem Sommer 2015 präsentieren. Es ist zu erwarten, dass in diesen Studien Vorschläge enthalten sind, die auch die Versandhandelsproblematik adressieren.

Da mir die Thematik ein wichtiges Anliegen ist, bin ich auch brieflich an meine Amtskollegen herangetreten, um den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Versandhandels zu forcieren.

Zu 19.:

Durch den gezielten Einsatz risikoorientierter Fallauswahl werden über den Evaluierungskreislauf Effektivitätssteigerungen und durch Projekte wie zum Beispiel "Risikoorientierte Prüfung" Qualitätsoptimierungen und Effizienzsteigerungen angestrebt.

Zu 20.:

Das Monitoring der Steuereinnahmen erfolgt im Rahmen der Controlling-Prozesse auf allen Organisationsebenen (Bundesministerium für Finanzen, Region, Finanzamt).

Zu 21.:

Den Verwaltungsmanagern stehen verschiedenste Reportingsysteme, wie Leistungsorientierte Steuerung (LoS) und Prozessorientierte Sicht (PoS), zur Verfügung. Im Jahr 2013 wurden in einem Pilotprojekt Unternehmen identifiziert, die der Registrierungsverpflichtung nicht nachkommen. Dabei wurden Daten von Paketdienstleistern

analysiert und alle Versendungen an österreichische Abnehmer zusammengefasst und ausgewertet. Das Ergebnis war eine Liste von 30 in Österreich steuerlich nicht erfassten ausländischen Unternehmen, die aufgrund ihrer Versandhandelstätigkeit in Österreich Umsätze getätigt haben, welche die Lieferschwelle überstiegen. Anhand dieser Liste forderte

das Finanzamt Graz-Stadt die ausländischen Versandhändler auf, ihre Versandhandelslieferungen nach Österreich bekanntzugeben bzw. Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Kamen Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, wurden die Auskünfte im Amtshilfegeweg eingeholt. Aufgrund der Überprüfung konnte bisher ein Mehrergebnis von 2 Mio. EUR erzielt werden.

Zu 22.:

Festzuhalten ist, dass die Zusammenarbeitsbereitschaft der Mitgliedstaaten im Bereich des Versandhandels steigerungsfähig wäre, daher auch meine in der Antwort zu Frage 18. erwähnte Initiative. Es bedarf auch eines Bewusstseins bei den betroffenen Unternehmen, dass es hohe Relevanz hat, in welchem Land Steuerpflicht besteht. Die Nichtmeldung im Bestimmungsmitgliedstaat unterbleibt sehr oft aus Unkenntnis der Rechtslage. Dazu darf auch auf die abgestimmten Initiativen der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen werden, über die Außenwirtschaftsstellen mehr Information über die Rechtslage zu verbreiten.

Zu 23.:

Einleitend darf ausgeführt werden, dass es einen automatischen Informationsaustausch derzeit nur bei Lieferung von Fahrzeugen an Private gibt. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass entweder Einzelauskunftersuchen oder Spontaninformationen gemeint sind, die jedoch nicht dem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Mit der Verordnung 904/2010/EU, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ist, gibt es keinen automatischen Informationsaustausch für den Versandhandel, sondern nur Einzelauskunftersuchen, sodass sich hier Unterschiede in der Statistik ergeben können.

	Eingehende Spontaninformationen nach Art 15	Eingehende Auskunftersuchen
2010	391	1.361
2011	252	1.389
2012	309	1.513
2013	150	1.539
2014	263	1.409
	Spontaninformationen kamen von allen Mitgliedstaaten	Auskunftersuchen kamen von allen Mitgliedstaaten

Zu 24. und 25.:

Diese Informationen bzw. Ersuchen werden im jeweiligen Finanzamt je Einzelfall überprüft.

Zu 26. bis 28. und 31. bis 35.:

Hier darf darauf verwiesen werden, dass von den österreichischen Finanzämtern sowohl Auskunftersuchen als auch Spontanmitteilungen an andere Mitgliedstaaten gerichtet wurden. Die nachstehende Aufstellung enthält die ausgehenden Auskunftersuchen sowie die ausgehenden Spontaninformationen.

	Ausgehende Spontaninformationen nach Art. 15			Ausgehende Auskunftersuchen
2010	372	davon nach LU	0	791
2011	548	davon nach LU	4	871
2012	165	davon nach LU	2	679
2013	244	davon nach LU	1	552
2014	285	davon nach LU	0	477
	Spontaninformationen ergingen an alle Mitgliedstaaten			Auskunftersuchen ergingen an alle Mitgliedstaaten

Zu 29. und 30.:

Inwieweit es sich dabei um Betrugsfälle oder um reine Auskunftsverfahren handelt, kann nicht ausgewertet werden. Eine Nachverfolgung jedes einzelnen Ersuchens ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht möglich.


Zu 36.:

Werden Auskunftsersuchen an die österreichische Finanzverwaltung gerichtet, erfolgt eine Bearbeitung und Beantwortung durch das zuständige Finanzamt. Im Falle von Spontaninformationen erfolgen entweder sofort Maßnahmen oder werden diese im Zuge einer steuerlichen Prüfung verwertet.

Zu 37. und 38.:

Im Finanzamt Graz-Stadt bestehen zwei Teams mit insgesamt 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Aufgabengebiet Umsatzsteuer für ausländische Unternehmen. Ein Teilbereich davon ist der Versandhandel; seit 2010 ist je Team ein Mitarbeiter für diesen Bereich eingesetzt. Seit 2010 stieg der Aufwand von ca. 10 Arbeitstagen je Mitarbeiter bis 2014 auf 30 Arbeitstage je Mitarbeiter.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

	3596/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Datum/Zeit	2015-04-20T08:22:51+02:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Ku7Qj5vGtWzhySzB9nHeM+eIQZEItJ81BGWc/TnXS6ErkGUnk6aiOznsvJImVMH n0goLZoKGkiN3ajsybrH5LMsf5RuWX8V26aY8sfKISvTb5TzvxgepS1bXzLNJb GÖPoINO1sOdKJt5qGdE1r/vnlLqTmB6sKPbzVyL9QH6gfgJ/6WOSIrVVAm7A2pj /VXIFaRNNLKNIXvg11b+P8MtHGopOVKBXQvkOv/P9jFCJ0+7Puz+WrijoH/iuF8 hEppRMRAT0D+/fZtp/aU4l4o643w/HT2unoNSBs+bgfOFZ3vlla61KaY+Y4ZO1w 3S10+125jX6r5Vusy/YHm6r7MLw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	